



## Elektronische Ausgabe des Amtsblattes

031/2020 vom 05.08.2020

### **Öffentlich Bekanntmachung des Landratsamtes Bautzen Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zu Erstaufforstungsanträgen**

Dem Landratsamt Bautzen, Kreisentwicklungsamt ist der Antrag einer Erstaufforstungsmaßnahme in der Gemarkung Arnsdorf, für einen Teil des Flurstücks 560 mit einer Größe von 7,3000 ha zur Genehmigung vorgelegt worden.

Dieses Vorhaben fällt unter die im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Anlage 1 unter Nr. 17.1 als „Erstaufforstung“ bezeichneten Vorhaben.

Gemäß § 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. Anlage 1, ist in einer allgemeinen Vorprüfung zu prüfen, ob das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 6 bis 14 UVPG unterzogen werden muss. Für Teile des Flurstücks 560 der Gemarkung Arnsdorf wurden in den Jahren 2014 und 2017 Erstaufforstungen genehmigt. Des Weiteren wurde 2012 eine Erstaufforstung auf dem nahe liegenden Flurstück 547 der Gemarkung Arnsdorf genehmigt. Diese Erstaufforstungen wurden bereits realisiert. Aufgrund der bereits durchgeführten Erstaufforstungen handelt es sich nach § 11 Abs. 3 UVPG um ein kumulierendes Vorhaben mit einer Gesamtfläche von 20,21 ha.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen zu diesem Vorhaben einschließlich der geeigneten Angaben des Vorhabenträgers gemäß § 7 Abs. 4 des UVPG wurde entschieden, dass für das o. g. Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen aufgrund der Größe, Merkmale und Wirkfaktoren der Maßnahme nicht zu erwarten sind.

Die wesentlichen Gründe für das Nicht-Bestehen der UVP-Pflicht nach § 5 Abs. 2 UVPG, mit Bezug auf die jeweils einschlägigen Kriterien nach Anlage 3, sind der nachstehenden Gesamteinschätzung zur allgemeinen Vorprüfung zu entnehmen:

Die Größe der Erstaufforstung, deren räumliche Lage sowie die mit der Aufforstung verbundene Etablierung von standortgerechten Waldbeständen sind nicht geeignet, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu verursachen. Schutzgüter werden durch das Vorhaben nicht negativ beeinträchtigt. Die Neuanlage von Wald steht den Schutzziele des Landschaftsschutzgebietes „Massenei“ nicht entgegen. Die Aufforstung mit standortheimischen Laubbaumarten bindet an die bereits bestehende Waldfläche an und wird zukünftig durch die Waldrandgestaltung eine Aufwertung des Landschaftsbildes darstellen.

---

### Impressum

Herausgeber: Landratsamt Bautzen

Redaktion: Landratsamt Bautzen, Büro Landrat, Amtsblattredaktion

Verantwortlich für Inhalte der amtlichen Mitteilungen des Landkreises: Der Landrat

Verantwortlich für die übrigen amtlichen Mitteilungen: Leiter der publizierenden Einrichtungen

Die Feststellung wird gemäß § 5 Abs. 2 des UVPG hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf verwiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Bautzen, den 15.07.2020

Birgit Weber  
Beigeordnete

## **Öffentliche Bekanntmachung einer Offenlegung über die Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters**

Das Amt für Bodenordnung, Vermessung und Geoinformation hat Daten des Liegenschaftskatasters geändert.

**Gemeinde: Göda**

**Betroffene Flurstücke aus dem Verfahren  
Freiwilliger Landtausch nach § 103a FlurbG „Semmichau (Wildgehege),“  
Verf.-Nr. 251591**

**Gemarkung:** Göda (1452), Birkau (1453), Semmichau (1456)

**Art der Änderung:**

1. Bodenordnungsmaßnahme

Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung mitgeteilt.

Die Ermächtigung zur Mitteilung auf diesem Wege ergibt sich aus § 14 Abs.6 des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes – SächsVermKatG<sup>1</sup>.

Das Amt für Bodenordnung, Vermessung und Geoinformation ist nach § 2 SächsVermKatG für die Führung des Liegenschaftskatasters zuständig.

Die Unterlagen liegen ab dem

**06.08.2020 bis zum 07.09.2020**

**in der Geschäftsstelle des Amtes für Bodenordnung, Vermessung und Geoinformation  
des Landratsamtes Bautzen**

zur Einsichtnahme bereit. Nach § 14 Abs.6 Satz 5 SächsVermKatG gilt die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters 7 Tage nach Ablauf der Offenlegungsfrist als bekannt gegeben.

Für Fragen stehen Ihnen unsere Mitarbeiter in der Geschäftsstelle, Garnisonsplatz 9, 01917 Kamenz während der Öffnungszeiten Dienstag und Donnerstag von 8:30 Uhr bis 18:00 Uhr

und telefonisch unter 03591 5251-62001 zur Verfügung. Sie haben in unserer Geschäftsstelle auch die Möglichkeit, die Fortführungsnachweise und die weiteren Unterlagen zu den Änderungen einzusehen.

Kamenz, den 03.08.2020

Karola Richter  
Amtsleiterin

<sup>1</sup> Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz (SächsVermKatG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), das zuletzt durch das Gesetz vom 24. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 431) geändert worden ist.

## **Öffentliche Bekanntmachung einer Offenlegung über die Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters**

Das Amt für Bodenordnung, Vermessung und Geoinformation hat Daten des Liegenschaftskatasters geändert.

**Gemeinde: Stadt Bautzen**

**Betroffene Flurstücke aus dem Verfahren  
Freiwilliger Landtausch Bautzen (Am Steinhübel), Verf.-Nr. 251349**

**Gemarkung:** Bautzen (1407)

**Art der Änderung:**

1. Bodenordnungsmaßnahme

Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung mitgeteilt.

Die Ermächtigung zur Mitteilung auf diesem Wege ergibt sich aus § 14 Abs.6 des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes – SächsVermKatG<sup>1</sup>.

Das Amt für Bodenordnung, Vermessung und Geoinformation ist nach § 2 SächsVermKatG für die Führung des Liegenschaftskatasters zuständig.

Die Unterlagen liegen ab dem

**06.08.2020 bis zum 07.09.2020**

**in der Geschäftsstelle des Amtes für Bodenordnung, Vermessung und Geoinformation  
des Landratsamtes Bautzen**

zur Einsichtnahme bereit. Nach § 14 Abs.6 Satz 5 SächsVermKatG gilt die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters 7 Tage nach Ablauf der Offenlegungsfrist als bekannt gegeben.

Für Fragen stehen Ihnen unsere Mitarbeiter in der Geschäftsstelle, Garnisonsplatz 9, 01917 Kamenz während der Öffnungszeiten Dienstag und Donnerstag von 8:30 Uhr bis 18:00 Uhr

und telefonisch unter 03591 5251-62001 zur Verfügung. Sie haben in unserer Geschäftsstelle auch die Möglichkeit, die Fortführungsnachweise und die weiteren Unterlagen zu den Änderungen einzusehen.

Kamenz, den 04.08.2020

Karola Richter  
Amtsleiterin

<sup>1</sup> Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz (SächsVermKatG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), das zuletzt durch das Gesetz vom 24. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 431) geändert worden ist.